



Univerza Alma Mater Europaea
vertreten durch:
Prof. Dr. Ludvik Toplak
Slovenska 17
2000 Maribor
Slowenien

GZ: V/73/2024
Wien, am 18.09.2024

Bescheid

Über den Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 18.09.2024 folgender

Spruch

- I. Dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung vom April 2024, eingelangt am 12.04.2024, hinsichtlich der Studiengänge
 1. Physiotherapy, Abschlussgrad: Bachelor of Physiotherapy Arts, 180 ECTS, Dauer: 6 Semester/3 Jahre, verwendete Sprachen: Deutsch, Englisch, Durchführungsorte: 1080 Wien, Albertgasse 48; 5300 Hallwang bei Salzburg, Birkenstraße 2; 9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26
 2. Applied Artificial Intelligence, Abschlussgrad: Doctor of Science in Applied Artificial Intelligence (dr., Englisch: Ph.D.), 180 ECTS, Dauer: 6 Semester/3 Jahre, verwendete Sprache: Englisch, Durchführungsorte (Prüfungszentren): 1080 Wien, Albertgasse 48; 5300 Hallwang bei Salzburg, Birkenstraße 2; 9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26

wird gemäß §§ 27, 27a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 IdF BGBl I Nr. 50/2024, IVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter der folgenden Auflage stattgegeben:

Die Univerza Alma Mater Europaea hat innerhalb von 9 Monaten nach Zustellung des Bescheids die folgenden leicht auffindbaren Veröffentlichungen auf Ihrer Website nachzuweisen:

Darstellung, welche Schritte nach Abschluss des Studiums erforderlich sind, um selbständig (ohne Aufsicht eines*r zugelassenen Physiotherapeuten*In mit Berufsqualifikation) im reglementierten Beruf tätig werden zu können. Dies umfasst

- (a) die klare Kommunikation, dass für die Berufsbefähigung nach slowenischem Recht weitere, spezifische Schritte erforderlich sind sowie
- (b) die klare Kommunikation, dass nach Absolvierung all dieser Schritte für die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut*In in Österreich noch die Anerkennung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erforderlich ist.

- II. Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 18.09.2030.
- III. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 6 der § 27-Meldeverordnung 2019 belaufen sich auf 3.480 € (Verfahrenspauschale). Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „Univerza Alma Mater Europaea_2 SG – Verfahrenskosten“, zu überweisen.

Begründung

1. Sachverhalt:

- Verfahrensablauf:

Die Univerza Alma Mater Europaea stellte mit Schreiben vom April 2024, eingelangt am 12.04.2024, den Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung der im Spruch angeführten Studiengänge. Der Antrag wurde nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle in der Fassung vom 14.06.2024, eingelangt am 17.06.2024, ergänzt. Mit Schreiben vom 18.07. und 24.07.2024 (Beantwortung von Fragen seitens der Univerza Alma Mater Europaea) wurden seitens des Boards der AQ Austria Nachforderung gestellt. Die ergänzten Unterlagen sind am 09.08.2024 eingelangt.

2. Beurteilungsgrundlagen:

Das Board der AQ Austria hat am 18.09.2024 über den Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, § 27a HS-QSG beraten und stützte seine Entscheidung auf:

- Antrag vom April 2024, eingelangt am 12.04.2024, in der Fassung vom 14.06.2024, eingelangt am 17.06.2024
- Nachforderungen seitens des Boards der AQ Austria, eingelangt am 09.08.2024
- Mailnachricht der Univerza Alma Mater Europaea vom 05.09.2024

3. Rechtliche Beurteilung:

- Maßgebliche Rechtslage:

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und Ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und Ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

- Entscheidung über den Antrag:

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27a HS-QSG IVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG erfüllt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Kosten

Gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG IVm § 6 der § 27-Meldeverordnung 2019 werden der Antragstellerin für dieses Verfahren Kosten in der Höhe von 3.480 € (Verfahrenspauschale) in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bleger
(Präsident)